

Titel der Drucksache:

Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg"-  
Satzungsbeschluss

Drucksache

**1421/12**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.09.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	16.10.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	07.11.2012	öffentlich	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag

##### 01

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 2, 49 und 83 Abs. 1 Nr. 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO) beschließt der Stadtrat Erfurt die Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg" bestehend aus dem Satzungstext in der Fassung vom 03.08.2012 (Anlage 2) und der Karte mit Geltungsbereich, M 1:2000 (Anlage 3), als Satzung.

##### 02

Die Begründung (Anlage 4) zur Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg" wird gebilligt.

10.09.2012 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Übersichtsplan

Anlage 2 - Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg", Satzungstext, Stand 03.08.2012

Anlage 3 - Karte mit Geltungsbereich M 1:2000, Stand 03.08.2012

Anlage 4 - Begründung, Stand 03.08.2012

Die Anlagen 2 - 4 liegen in den Fraktionen sowie im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

#### Sachverhalt

##### Anlass

Der Petersberg mit seinen ausgedehnten parkartigen Freiflächen und den wertvollen denkmalgeschützten Gebäuden und Festungsanlagen ist ein Ort von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung, die weit über Erfurt hinaus geht. Er nimmt für die Stadt eine besondere Rolle im Hinblick auf Kultur, Bildung, Erholung und Tourismus ein.

Die Gebäude und Festungsanlagen auf dem Petersberg weisen mächtige Baukubaturen auf, die zum Teil bereits heute aktiv genutzt werden. Weitere Nutzungsintensivierungen von derzeit leerstehenden Gebäuden sind jedoch unbedingt wünschenswert, um das Areal weiter in seiner Anziehungskraft zu verbessern. Aufgrund der Stellplatznachweispflicht der Thüringer Bauordnung sind bei Nutzungen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, die notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück herzustellen oder abzulösen.

So unbestritten ein Mindestmaß an Stellplätzen für eine weitere Attraktivitätssteigerung des Petersbergs notwendig ist, so offensichtlich sind auch die resultierenden Konflikte zwischen weiteren Stellplätzen und der Freiraumqualität insbesondere auf den Plateaus der Zitadelle.

Die Verwaltung schlägt aufgrund dessen vor, die Herstellung von privaten Stellplätzen auf dem Petersberg zu beschränken. Da für Besucher des Petersberges bereits ein öffentlicher Parkplatz mit 62 Besucherstellplätzen zur Verfügung steht und optional die Möglichkeit besteht, weitere Besucherstellplätze entlang der Zufahrtsstraße herzustellen, ist eine Beschränkung insbesondere hinsichtlich der auf den Baugrundstücken herzustellenden privaten Besucherstellplätzen sinnvoll.

Dies wird mit der vorliegenden Satzung bezweckt.

Die Herstellung von Stellplätzen auf dem Petersberg wird damit ausdrücklich nicht komplett untersagt. Die Nachweispflicht für die nach Thüringer Bauordnung notwendigen Stellplätze ohne Besucheranteil bleibt von der Satzung unberührt. Diese Stellplätze, insbesondere Stellplätze für Beschäftigte und Bedienstete der auf dem Petersberg ansässigen Behörden und gewerblichen Einrichtungen sind auch nach Rechtskraft der vorliegenden Satzung weiterhin nachzuweisen bzw. im denkmalverträglichen Umfang herzustellen und darüberhinaus zugunsten der Herstellung anderweitiger öffentlicher Anlagen abzulösen. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die vorhandenen öffentlichen Besucherstellplätze von parkenden Fahrzeugen der Bediensteten freigehalten werden können.

Weitergehende insbesondere qualitative Regelungen zur Anordnung dieser verbleibenden notwendigen privaten Stellplätze auf den Baugrundstücken bleiben einer in Vorbereitung befindlichen verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

### **Rechtsgrundlage**

Entsprechend § 19 ThürKO kann die Gemeinde die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches durch Satzung regeln. Danach entfällt gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO die Stellplatzpflicht, wenn die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift nach § 83 ThürBO die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ausschließt oder beschränkt. Die Stellplatzbeschränkungssatzung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO soll als örtliche Bauvorschrift mit Stellplatzregelungen erlassen werden.

### **Zielstellung und Inhalt der Satzung**

Beschränkungen der Zulassung von Stellplätzen, Carports und Garagen werden mit dem Ziel getroffen, die Freiflächen des Petersberges unabhängig von den Eigentumsverhältnissen möglichst einfach und einheitlich in hoher Qualität zu gestalten. Dies ist eine Voraussetzung, um auf dem Petersberg eine hohe Aufenthaltsqualität der öffentlichen Räume zu erreichen, die der besonderen Rolle des Petersberges im Hinblick auf Kultur, Bildung, Erholung und Tourismus gerecht werden kann. Somit wird es möglich, den öffentlichen Charakter des Petersberges auch in Zukunft zu wahren und den Festungscharakter im Sinne des Denkmalschutzes zu unterstreichen.

Nach gegenwärtiger Beurteilung wären auf dem Petersberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Bauvorhaben nach § 34 BauGB gegeben. Für legal zulässige Nutzungen sind ohne Satzung die nach ThürBO erforderlichen Stellplätze auf dem

Baugrundstück nachzuweisen bzw. abzulösen.

Durch Erlass der Stellplatzbeschränkungssatzung wird geregelt, dass im abgegrenzten Bereich des Petersberges keine notwendigen Stellplätze für Besucher errichtet werden dürfen. Dies bedeutet, dass der Bauherr freigestellt wird von der Errichtung von Besucherstellplätzen, aber auch nicht freiwillig Stellplätze für Besucher errichten darf.

Mit diesen Festlegungen werden neu beantragte Nutzungen von Stellplatzherstellungs- bzw. Stellplatzablösekosten entlastet, was z.B. die Zulassung kultureller Einrichtungen erleichtert. Nutzungen, die Besucherstellplätze benötigen, sind im Gegenzug gezwungen, auf alternative Parkierungslösungen im Umfeld bzw. auf alternative Erschließungslösungen zurückzugreifen. Hierdurch kann eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Petersberges aufgrund der mit derartigen Nutzungen verbundenen Flächeninanspruchnahme für Stellplätze sowie den zusätzlichen Ziel- und Quellverkehr vermieden werden.

Die Untersagung bzw. Beschränkung der Stellplätze im Geltungsbereich der Stellplatzbeschränkungssatzung Petersberg beruht sowohl auf städtebaulichen als auch auf verkehrlichen Gründen.

#### *Städtebauliche Gründe für den Erlass der Satzung*

Das gesamte Gebiet der Stellplatzbeschränkungssatzung ist Teil des Sanierungsgebietes "Altstadt" EFM 101 vom 24.06.1992 und insofern Gegenstand des besonderen Städtebaurechts gemäß §§ 136 bis 191 BauGB.

Der Petersberg genießt in seiner Gesamtheit als Kulturdenkmal Denkmalschutz und ist ein ausgewiesenes Bodendenkmal. Das Gebiet der Stellplatzbeschränkungssatzung befindet sich gleichfalls im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Altstadt" nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt) sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Ortsgestaltungssatzung für die Erfurter Altstadt.

Die Beschränkung der Zulassung von Stellplätzen und Garagen auf dem Petersberg entspricht auch den Zielen des BUGA Ausstellungskonzeptes 2021. Während der Gartenschau ist der Petersberg für die Präsentation des Freistaates Thüringen vorgesehen. Im -"Schaufenster des Freistaates"- wirbt das Bundesland für sich und seine Institutionen selbst und gibt den Regionen und Kreisen des Landes den notwendigen Rahmen für ihre Darstellung.

#### *Verkehrliche Gründe für den Erlass der Satzung*

Der Petersberg befindet sich in innerörtlicher Lage, ist aus den umgebenden Stadtquartieren direkt fußläufig erreichbar und damit gut in das Wegenetz der Stadt eingebunden. Die Erschließung des Petersberges durch den ÖPNV ist ebenfalls gewährleistet, die Haltestellen sind -wenn auch mit einem entsprechenden Höhenunterschied- inzwischen alle auf kurzem Wege fußläufig erreichbar. Die Minderung von notwendigen Stellplätzen wird damit begründet, dass die Nutzung des ÖPNV in diesem Gebiet stärker ist und ein hohes Verlagerungspotential vom Kfz zum ÖPNV besteht.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stellplatzbeschränkungssatzung "Petersberg" gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling:**

Gegenstand der Vorlage ist der Erlass einer Satzung nach der Thüringer Bauordnung und der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung. Der Erlass der Satzung dient dazu den Petersberg von parkenden Fahrzeugen freizuhalten und somit die Qualität der Freiräume nachhaltig zu sichern. Der Petersberg soll der wachsenden Einwohnerzahl der Stadt als Ort für Kultur, Bildung, Erholung und Tourismus zur Verfügung gestellt werden. Somit werden mit Erlass der Satzung sowohl die umweltrelevanten Belange als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung ermittelt und angemessen berücksichtigt.